

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2439 200

02

Gesetz: BGB §§ 2221, 2218, 666

Rechtssatz: Grundsätzlich kann ein Testamentsvollstrecker die ihm zustehende Schlußvergütung erst verlangen, wenn er dem Erben Rechnung gelegt hat.

Aktenzeichen: IV ZR 116/56

Urt. des BGH vom 22. März 1957

OLG Hamm

109

IV ZR 116/56

Verkündet am 22. März 1957
[redacted] Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Justizamtmanns a.D. Franz St [redacted] Ne [redacted]
Krs. W [redacted],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]
[redacted]

g e g e n

- 1) die Frau Josephine Dy [redacted] geb. S [redacted], E [redacted] St [redacted],
H [redacted]straße [redacted],
- 2) die Frau Ww. Paula Ke [redacted], H [redacted],
- 3) die Frau Ww. Helene Kr [redacted], D [redacted], Dü [redacted]str. [redacted],
- 4) den Herrn Heinrich S [redacted], D [redacted], von der M [redacted]str. [redacted],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 22. März 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. v. Werner
und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Hamm vom 18. Januar 1956 wird
auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind Miterben ihrer im Jahre 1929 verstorbenen Mutter. Diese hatte ein größeres, vor allem aus Grundbesitz bestehendes Vermögen hinterlassen. Der Beklagte war seit dem Jahre 1929 ihr Testamentsvollstrecker. Er ist durch Beschluß des Nachlaßgerichts vom 30. November 1953 als Testamentsvollstrecker entlassen worden.

Der Beklagte hat, nachdem er bis zur Währungsreform regelmäßig jährlich Vergütungen für seine Tätigkeit als Testamentsvollstrecker dem Nachlaß entnommen hatte, in den Jahren 1950 bis 1952 aus dem von ihm verwalteten Nachlaß als Vorschuß auf sein Honorar als Testamentsvollstrecker einen Betrag von 10.964,90 DM und als Ersatz für Auslagen einen Betrag von 3.282,96 DM entnommen. Die Kläger sind der Auffassung, daß diese Entnahmen unberechtigt seien. Sie verlangen die Rückerstattung eines Teilbetrages in Höhe von 10.000.-- DM. Das Landgericht wie das Oberlandesgericht haben diesem Verlangen entsprochen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte eine Abweisung der Klage. Die Kläger bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat keine Entscheidung darüber getroffen, ob und in welcher Höhe dem Beklagten noch eine Vergütung für seine Tätigkeit als Testamentsvollstrecker zuzubilligen ist. Es ist der Ansicht, daß die Vergütung eines Testamentsvollstreckers erst fällig werde, wenn dieser ordnungsmäßig Rechnung gelegt habe. Da der Beklagte dies aus von ihm zu vertretenden Gründen unterlassen habe, so sei ein etwaiger Anspruch auf Zahlung einer Vergütung für die Führung des Amtes als Testamentsvollstrecker noch nicht fällig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen seiner Vergütung stände dem Testamentsvollstrecker gegenüber dem Anspruch der Erben auf Herausgabe des Nachlaßvermögens nicht zu.



Der Auffassung des Berufungsgerichts ist für die hier in Frage stehende Vergütung zuzustimmen. Nach § 2221 BGB steht dem Testamentsvollstrecker für die Führung des Amtes, sofern der Erblasser nicht ein anderes bestimmt hat, eine angemessene Vergütung zu. Die Vergütung wird entsprechend ihrem Wesen als Entgelt für geleistete Dienste, sofern der Erblasser nichts anderes angeordnet hat oder zwischen dem Testamentsvollstrecker und den Erben nichts gegenteiliges vereinbart ist, spätestens bei Beendigung der Testamentsvollstreckung fällig (vgl §§ 614, 628 BGB sowie RGRK 10 Aufl Anm 1 zu § 2221; Staudinger 11. Aufl Anm 18 zu § 2221; Erman Anm 2 zu § 2221 und SeuffArch 75 Nr 227). Neben der Vergütung steht dem Testamentsvollstrecker nach §§ 2218 Abs 1, 670 BGB ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen zu; diesen kann er nach § 271 BGB sofort verlangen.

Da es sich bei den Ansprüchen auf die Vergütung und Ersatz der Aufwendungen um Nachlaßverbindlichkeiten handelt, ist der Testamentsvollstrecker auf Grund der ihm gemäß § 2205 BGB obliegenden Verwaltung des Nachlasses an sich befugt, diese Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen (vgl § 181 BGB sowie Kipp-Coing zu § 130 IV 3; Staudinger Anm 17 zu § 2221 und JW 37, 475²⁵). Er würde auch wegen dieser Ansprüche, sobald sie fällig sind, ein Zurückbehaltungsrecht nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 273 ff BGB gegenüber den Ansprüchen der Erben auf Herausgabe des Nachlasses haben (vgl Kipp-Coing aaO sowie Staudinger Anm 20 zu § 2221 & SeuffArch 75, 227).

^{aber}
Soweit es sich wie in dem hier vorliegenden Falle um die für den Verkauf von Nachlaßgegenständen vereinbarte Schlußvergütung des Testamentsvollstreckers handelt, können diese Rechte erst geltend gemacht werden, wenn der Testamentsvollstrecker die Schlußabrechnung gelegt hat. Nach § 2218 BGB findet auf das Rechtsverhältnis zwischen Testamentsvollstrecker und Erben u.a. die für den Auftrag geltende Vorschrift des § 666 BGB Anwendung. Nach dieser Bestimmung hat der Testamentsvollstrecker nach Durchführung der Testamentsvollstreckung Rechenschaft abzulegen.

Die Rechnungslegung bildet somit den Abschluß der dem Testamentsvollstrecker obliegenden Pflichten, mit ihr ist er vorleistungspflichtig und erst, wenn er dieser Pflicht nachgekommen ist, hat er seine Aufgabe als Testamentsvollstrecker erfüllt und kann er die Zahlung der ihm zustehenden Vergütung verlangen (vgl. RG in JW 1907, 479¹¹, sowie RGR-Kommentar 10. Aufl. Anm 3 zu § 666 BGB; Soergel 8. Aufl. § 666 BGB Anm 3). Infolgedessen wird die hier für den Verkauf der Nachlaßgegenstände vereinbarte Schlußvergütung des Testamentsvollstreckers erst mit erfolgter Rechnungslegung fällig (vgl. RGR-Kommentar aaO). Daher steht dem Testamentsvollstrecker, da er unstreitig der ihm obliegenden Abrechnungspflicht nicht nachgekommen ist, auch ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, da hierfür, wie schon gesagt, gemäß § 273 BGB eine Fälligkeit des Vergütungsanspruchs Voraussetzung ist.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen. Dem Beklagten bleibt es überlassen, seiner Rechnungslegungspflicht nachzukommen und dann die ihm zustehende Vergütung von den Erben zu verlangen.

Schmidt Ascher Johannsen

v. Werner Wüstenberg